
10. Ist Art. 335 H.G.B. auf Kaufverträge anwendbar, welche ein
Gutsbesitzer als Verkäufer mit einer Samenhandlung als Käuferin
über bedeutende, aus seiner Ernte eines bestimmten künftigen Jahres
zu entnehmende Quantitäten Samen erster Nachzucht aus Originalsaat
einer vorzüglich angesehenen Produktionsstelle abschließt?

Besteht bei einem solchen Kaufe für die Käuferin die Verpflichtung
solchen Samen abzunehmen, welcher als Handelsgut nicht anzu-
sehen ist?

II. Civilsenat. Art. v. 22. April 1885 i. S. Gr. (Bekl.) w. S. (Kl.)
Rep. I. 42/85.

- I. Landgericht Halberstadt.
II. Oberlandesgericht Raumburg.

Bei einem Verkaufe der in der Überschrift gekennzeichneten Art war in dem Berufungsurteile ausgeführt, Käuferin sei verpflichtet, in der betreffenden Ernte in erster Nachzucht aus Originalsaat der bezeichneten Produktionsstelle von dem Verkäufer gewonnenen Samen von der mittleren Güte des Ernteerzeugnisses auch dann als zur Erfüllung des Kaufes geeigneten Gegenstand abzunehmen, wenn der Samen als Handelsgut überhaupt nicht angesehen werden könne.

Die Käuferin bezeichnete diese Ausführung als eine rechtsirrtümliche, da der Verkäufer nach Art. 335 S.G.B. verpflichtet sei, ihr Handelsgut mittlerer Art und Güte zu liefern. In dem Revisionsurteile sind beide Auffassungen für verfehlt erachtet aus folgenden

Gründen:

„Es beruht die Feststellung des Berufungsurteiles, daß der Kläger ihrer Beschaffenheit nach zur Vertragserfüllung geeignete Ware geliefert habe, auf einer rechtsirrigen Verkennung des Wesens solcher Kaufgeschäfte, wie das vorliegende. Der Rechtsirrtum beruht aber keineswegs (wie die Revisionsklägerin verneint) darin, daß die gemäß Art. 335 Allgem. deutsch. S.G.B. bestehende Pflicht des Verkäufers übersehen sei, Handelsgut mittlerer Art und Güte zu liefern, sondern darin, daß angenommen ist, es komme bei solchen Käufen nicht darauf an, ob der in Erfüllung des Kaufvertrages zur Abnahme offerierte Samen überhaupt Handelsgut sei; vielmehr lediglich darauf, ob dieser Samen von dem verkaufenden Gutsbesitzer auf seinen Ländereien in dem vertraglich bestimmten Jahre in erster Nachzucht aus Originalsaat der vertraglich bezeichneten Produktionsstelle geerntet sei und an Güte der durchschnittlichen Qualität dieser Ernte nicht nachstehe.

Bei Kaufabschlüssen zwischen einer Samenhandlung als Käuferin mit einem Gutsbesitzer als Verkäufer über bedeutende Quantitäten des von dem Gutsbesitzer auf seinen Ländereien zu erntenden Samens erster Nachzucht aus Original einer bestimmten renommierten Produktionsstelle

muß es (wenn nicht ein exeptionell abweichender Vertragswillensinhalt ersichtlich gemacht ist) als Vertragswille der Kontrahenten gelten, daß die Käuferin nur dann gehalten sei, demnächst von dem Verkäufer geernteten Samen abzunehmen, wenn der zur Abnahme offerierte Samen so beschaffen ist, daß derselbe überhaupt als Handelsgut in dem Handelsverkehre von Samenhandlungen unter sich und mit den sonstigen Personenkreisen, in denen Angebot und Nachfrage in bezug auf Samen, d. h. auf zur Aussaat bestimmte pflanzliche Produkte stattfindet, gelten kann. Produkte, welche diese Beschaffenheit (beispielsweise wegen mangelnder Keimfähigkeit) nicht besitzen, sind (als für die Geschäftszwecke der Samenhandlung unbrauchbar) etwas wesentlich anderes als der vertragsmäßig gewollte Kaufgegenstand. Der Art. 335 Allgem. deutsch. H.G.B. findet auf einen solchen Kauf keine Anwendung, weil ein solcher Kauf nicht über eine als im Handelsverkehre von dem Verkäufer nötigenfalls zum Zwecke der Erfüllung seiner Vertragspflicht in mittlerer Art und Güte für Geld als beschaffbar vorgestellte Warenmenge abgeschlossen ist, sondern über eine Quantität Samen, welche aus den von einem einzelnen Gutsbesitzer (dem Verkäufer) geernteten Produkten genommen werden soll. Wohl aber führt das allgemeine Prinzip, welches (in Verbindung mit der angedeuteten regelmäßigen Voraussetzung) bei Handelsgeschäften der Art, wie die im Art. 335 a. a. D. in das Auge gefaßt, zu der Interpretationsregel dieses Artikels geführt hat, dazu, anzunehmen, daß bei Käufen der oben gekennzeichneten Art der Verkäufer gehalten sei, dem Käufer einen Samen zu liefern, welcher nicht nur die ausdrücklich stipulierten und aus den oben klargelegten Erwägungen herzuleitenden Wesensmomente in sich schließe (nämlich das Geerntetsein von dem verkaufenden Gutsbesitzer in der kontraktlich bestimmten Ernte, das Gewonnensein in erster Nachzucht aus der kontraktlich bezeichneten Originalsaat, das Geeigenschaftsein um überhaupt als Handelsgut zu gelten), sondern auch an Güte nicht hinter dem Durchschnitte des von dem Verkäufer in der betreffenden Samenart erzielten Ernteerzeugnisses zurückstehe.

Wenn nach dem Abschlusse solcher Verträge die Ernte ohne ein (in seinem Rechtsverhältnisse zum Käufer für vertretbar zu erachtendes) Versehen des Verkäufers derartig mißrät, daß kein Samen erzielt wird, welcher überhaupt als Handelsgut gelten kann, oder etwa eine geringere Quantität so beschaffener Samen als die verkaufte, so werden im Rechts-

verhältnisse der Kontrahenten die Grundsätze von der nicht verschuldeten Unmöglichkeit der Vertragserfüllung des Verkäufers, bei dem zuletzt berührten Sachverhalte in Verbindung mit den (im Einzelfalle nach dessen konkreten Umständen in bezug auf ihre Anwendbarkeit oder Unanwendbarkeit in Betracht zu ziehenden) Normen für Fälle der Teilbarkeit der Vertragserfüllung maßgebend sein.“